

FEUER - Inhalt von Räucherammern/Räucherschränken - Fe2101.16

In Abänderung von Art. 2, Punkt 1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB ist der Inhalt von Räucherammern bzw. Räucherschränken auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Die Räucherammern bzw. der Räucherschrank muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.